

Anlage 1.8**zur Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“
der Universität Bremen**

Vom 21. Juni 2011

Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 6. Juli 2011

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden in der Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.

(2) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt. Darüber hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Einzelunterricht,
- Kleingruppenunterricht.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.
- künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung.

(2) Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Kooperationsabkommens an der Hochschule für Künste Bremen erbracht wurden, werden anerkannt.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es sind keine Zulassungsvoraussetzungen für Module festgelegt.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 30 CP nachzuweisen. Es wird empfohlen, vorab die Module des ersten und zweiten Studienjahres abzuschließen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 3 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die maximale Gruppengröße beträgt 2 Teilnehmerinnen/Teilnehmer.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote für das Studienfach wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1.8 – Musikpädagogik zur Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ tritt nach der Genehmigung der Prüfungsordnung durch den Rektor am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/12 erstmals im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Tabelle 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

1a) für das Studienfach „Musikpädagogik“ als großes Fach, d.h. 39 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik

Großes Fach Die Bachelorarbeit wird hier im Studienverlaufsplan ausgewiesen. Studierende können jedoch wählen, ob sie die Bachelorarbeit in diesem oder in ihrem zweiten Fach schreiben wollen. Der Umfang der CP erhöht/reduziert sich dann jeweils um 12 CP.	39 + 12 CP
--	-------------------

3. Studienjahr	künstl.-prakt. Ausbildung III BM 9 P / 9 CP			Musikdidaktik II BM 10 P / 6 CP	ggf. Modul BA-Arbeit	15 CP
2. Studienjahr	künstl.-prakt. Ausbildung II BM 5 P / 6 CP	Musiktheorie II BM 6 P / 3 CP	Historische/ Systematische Musikwissen- schaft BM 7 P / 6 CP	Musikdidaktik I BModul 8 P / 3 CP		18 CP
1. Studienjahr	künstl.-prakt. Ausbildung I BM 1 P / 6 CP	Musiktheorie I BM 2 P / 3 CP Einführung in die Musik- pädagogik BM 4 P / 3 CP	musikwissen- schaftliches Propädeutikum BM 3 P / 6 CP			18 CP

Ergänzende Angaben zu Modulen

Ken- nung	Modul- bezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei TP		PL/SL (Anzahl)
BM1	künstl.- praktische Ausbildung I	6 CP	TP	Hauptfach	3 CP	PL
				Nebenfach	2 CP	
				Stimmbildung	1 CP	
BM2	Musiktheorie I	3 CP	TP	Musiktheorie	2 CP	PL
				Gehörbildung	1 CP	
BM3	Musikwissen- schaftliches Propädeutikum	6 CP	MP	Einführung in musikwissensch aftliches Arbeiten	1 CP	PL (1)
				Vorlesung zur Musikgeschichte	3 CP	
				Einführung in die Systematik	2 CP	
BM4	Einführung in die Musikpädagogik	3 CP	MP*	Vorlesung	2 CP	SL
				Tutorium	1 CP	

Ken- nung	Modul- bezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei TP		PL/SL (Anzahl)
BM5	künstl.- praktische Ausbildung II	6 CP	TP	Hauptfach	3 CP	PL
				Nebenfach	2 CP	PL
				Stimmbildung	1 CP	PL
BM6	Musiktheorie II	3 CP	MP			PL
BM7	Musikwissen- schaft	6 CP	TP	Historische/ Systematische Musikwissen- schaft	3 CP	PL
				Historische/ Systematische Musikwissen- schaft	3 CP	PL
BM8	Musikdidaktik I	3 CP	MP			PL
BM9	künstl.- praktische Ausbildung III	9 CP	TP	Hauptfach	3 CP	PL
				Musik & Bewegung	3 CP	PL
				Chorleitung	3 CP	PL
BM 10	Musikdidaktik II	6 CP	MP	Seminar	3 CP*	PL / SL
				Seminar interkulturelle Musikpädagogik	3 CP* <i>(alt. eins der beiden Seminare als SL)</i>	SL / SL

P/WP/W: Pflicht-/Wahlpflicht-/Wahlmodul, *: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

1b) für das Studienfach „Musikpädagogik“ als kleines Fach, d.h. 15 CP Fachwissenschaft + 9 CP Fachdidaktik

Kleines Fach					Σ Fach C 15 CP+ 9 CP
3. Jahr	6. Sem.			Musikdidaktik II BM 10 P / 6 CP	6 CP
	5. Sem.				
2. Jahr	4. Sem.	künstl.-prakt. Ausbildung II BM 5b P / 3 CP	Historische/ Systematische Musikwissenschaft BM 7b P / 3 CP		9 CP
	3. Sem.			Einführung in die Musikpädagogik BM 4 P / 3 CP	
1. Jahr	2. Sem.	künstl.-prakt. Ausbildung I BM 1b P / 3 CP	Musikwissenschaft- liches Propädeutikum BM 3 P / 6 CP		9 CP
	1. Sem.				

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, *: Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Ergänzende Angaben zu Modulen

KZ.	Modulbezeichnung	CP	MP/ TP/ KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung		PL / SL (Anzahl)
BM1b	künstl.-praktische Ausbildung I	3	TP	Hauptfach	2 CP	PL
				Stimmbildung	1 CP	PL
BM3	Musikwissenschaftliches Propädeutikum	6	MP	Einführung in musik- wissenschaftliches Arbeiten	1 CP	PL
				Vorlesung zur Musikgeschichte	3 CP	
				Einführung in die Systematische Musikwissenschaft	2 CP	
BM 4	Einführung in die Musikpädagogik	3	MP*	Vorlesung	2 CP	SL
				Tutorium	1 CP	
BM5b	künstl.-praktische Ausbildung II	3	TP	Hauptfach	2 CP	PL
				Stimmbildung	1 CP	PL
BM7b	Musikwissenschaft	3	MP	Schwerpunkt in Historischer oder Systematischer Musikwissenschaft		PL
BM 10	Musikdidaktik II	6	MP	Seminar	3 CP*	PL / SL
				Seminar interkulturelle Musikpädagogik	3 CP* <i>(alt. eines der beiden Seminare als SL)</i>	SL / SL

KZ: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)